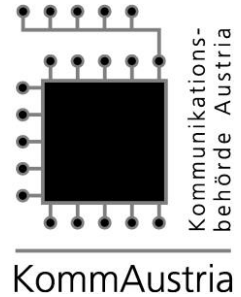


Behörde (Anschrift, Telefon, Telefax, E-Mail, DVR)

Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria)

bei der Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH
Mariahilfer Straße 77-79, 1060 Wien
Telefon: 01/58058-0, Telefax: 01/58058-9191, E-Mail: rtr@rtr.at



RSb
Herrn A
p.A. Y GmbH

Zahl (Bitte bei Antworten angeben!)
KOA 13.500/13-116

Sachbearbeiterin
Dr. Lais

☎ Nebenstelle
468

Datum
25.04.2013

Straferkenntnis

Sie haben

als Geschäftsführer der Y GmbH und somit als gemäß § 9 Abs. 1 Verwaltungsstrafgesetz 1991 (VStG), BGBl. Nr. 52 idF BGBl. I Nr. 33/2013, nach außen hin für die Einhaltung der Verwaltungsvorschriften strafrechtlich Verantwortlicher dieser Gesellschaft, zu verantworten, dass die Y GmbH in Z, Bekanntgaben gemäß § 2 Abs. 4 und gemäß § 4 Abs. 2 Medienkooperations- und -förderungs-Transparenzgesetz (MedKF-TG), BGBl. I Nr. 125/2011, an die Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) innerhalb des Zeitraums von 01.10.2012 bis 15.10.2012 sowie in der mit Schreiben zu KOA 13.250/12-001 gesetzten Nachfrist von vier Wochen, somit bis 26.11.2012, über die unter www.rtr.at („eRTR/Anmeldung“) abrufbare Webschnittstelle unterlassen hat.

Sie haben dadurch folgende Rechtsvorschriften verletzt:

1. § 5 Abs. 1 iVm § 2 Abs. 1, 4 MedKF-TG iVm § 9 Abs. 1 VStG
2. § 5 Abs. 1 iVm § 4 Abs. 1, 2 MedKF-TG iVm § 9 Abs. 1 VStG

Wegen dieser Verwaltungsübertretungen wird über Sie folgende Strafe verhängt:

Geldstrafen von	falls diese uneinbringlich ist, Ersatzfreiheitsstrafen von	Freiheitsstrafe von	Gemäß
1. 100 Euro	2 Stunden	1. bis 2.) keine	§ 5 Abs. 1 MedKF-TG iVm §§ 16 und 19 VStG
2. 100 Euro	2 Stunden		§ 5 Abs. 1 MedKF-TG iVm §§ 16 und 19 VStG

Weitere Verfügungen (zB Verfallsausspruch, Anrechnung von Vorhaft):

Gemäß § 9 Abs. 7 VStG haftet die Y GmbH für die verhängten Geldstrafen sowie die Verfahrenskosten zur ungeteilten Hand.

Ferner haben Sie gemäß § 64 des Verwaltungsstrafgesetzes (VStG) zu zahlen:

- **20 Euro** als Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens, das sind 10 % der Strafe (je ein Tag Freiheitsstrafe wird gleich 15 Euro angerechnet);
- -- Euro als Ersatz der Barauslagen für

Der zu zahlende **Gesamtbetrag** (Strafe/Kosten/Barauslagen) beträgt daher

220,- Euro.

Der **Gesamtbetrag (Strafe/Kosten)** ist mit dem beigefügten Erlagschein – unter Angabe der **Geschäftszahl KOA 13.500/13-116** – auf das Konto der RTR-GmbH mit der KontoNr. 292-312-809/09, BLZ 20.111 (IBAN: AT93 20111 292312809/09, BIC: GIBAATWWXXX) zu überweisen.

Zahlungsfrist:

Wird keine Berufung erhoben, so ist der Bescheid sofort vollstreckbar. Der Gesamtbetrag (Strafe, Kosten, Barauslagen) ist sodann unverzüglich entweder mit dem beigefügten Erlagschein auf das oben angegebene Konto zu überweisen oder unter Mitnahme dieses Bescheides bei der Behörde einzuzahlen. **Bei Verzug** muss damit gerechnet werden, dass der Betrag – ohne vorhergehende Mahnung – **zwangsweise eingetrieben** und im Fall seiner Uneinbringlichkeit die **Ersatzfreiheitsstrafe vollstreckt** wird.

Begründung:

1. Gang des Verfahrens

Mit Schreiben vom 07.12.2012, KOA 13.500/12-029, leitete die KommAustria gegen den Beschuldigten als handelsrechtlichen Geschäftsführer der Y GmbH und damit als für die Einhaltung der Verwaltungsvorschriften strafrechtlich Verantwortlichen ein Verwaltungsstrafverfahren ein und forderte den Beschuldigten zur Rechtfertigung hinsichtlich der Vorwürfe auf, er habe es zu verantworten, dass die Y GmbH die Bekanntgabe von Daten gemäß § 2 Abs. 1 und gemäß § 4 Abs. 1 MedKF-TG an die KommAustria innerhalb des Zeitraums von 01.10.2012 bis 15.10.2012 sowie in der mit Schreiben zu KOA 13.250/12-001 gesetzten Nachfrist von vier Wochen, das ist im Zeitraum von 29.10.2012 bis 26.11.2012, auf der unter www.rtr.at unter „eRTR/Anmeldung“ abrufbaren Webschnittstelle unterlassen habe.

Mit Schreiben vom 13.12.2012 wurde von den beiden handelsrechtlichen Geschäftsführern der Y GmbH gemeinsam der Antrag gestellt, die Behörde möge die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen die Versäumung der fristgerechten Meldung gemäß MedKF-TG genehmigen. Zudem wurde darauf hingewiesen, dass dem Antrag eine Leermeldung der Y GmbH beigelegt sei. Darüber hinaus hat der Beschuldigte mitgeteilt, dass er von seinem Recht auf mündliche Vorsprache am 03.01.2013 nicht Gebrauch machen und eine schriftliche Stellungnahme einbringen werde.

Der Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand der Y GmbH wurde mit Bescheid der KommAustria vom 28.02.2013, KOA 13.500/13-026, zurückgewiesen. Mit Schreiben vom demselben Tag, KOA 13.500/13-072, wurde dem Beschuldigten mitgeteilt, dass er seine schriftliche Stellungnahme zu den in der Aufforderung zur Rechtfertigung vom 07.12.2012, KOA 13.500/12-029, vorgehaltenen Vorwürfen bis 25.03.2013 nachholen kann.

Mit Schreiben vom 21.03.2013, bei der KommAustria am 22.03.2013 eingelangt, hat der Beschuldigte eine Stellungnahme abgegeben. Er führt im Wesentlichen aus, dass die Durchführung der Meldungen der Leiterin der Unternehmenskommunikation übertragen worden sei. Diese sei unter anderem für die Abwicklung der Medienkooperationen der N GmbH mit Sitz in M, und aller Tochtergesellschaften zuständig, sodass ihr sinnvoller Weise die Aufgabe zur Bekanntgabe nach dem MedKF-TG für alle Gesellschaften übertragen worden sei.

In diesem Zusammenhang sei auch anzuführen, dass die Y GmbH bislang keine selbständigen Medienkooperationen durchführe und in vielen Belangen gemeinsam mit der C GmbH betreut werde, sodass letztendlich die Y GmbH intern gerne mit der C GmbH in einem engen Bezug gesehen werde.

So sei es gekommen, dass das Informationsschreiben der KommAustria vom 24.10.2012 der Y GmbH zugestellt worden sei und entsprechend der Tätigkeitsverteilung der betreffenden Mitarbeiterin zur Bearbeitung und gesetzlichen Meldung weitergeleitet worden sei. Da diese bereits die gesetzlichen Meldungen fristgerecht und pflichtgemäß für die N GmbH, die Bergbahnen L GmbH aber auch die C GmbH getätigt habe, sei es in weiterer Folge zu einem unerwarteten Missgeschick gekommen.

Die Mitarbeiterin sei in diesem Zeitabschnitt mit der Vorbereitung zweier wesentlicher interner Veranstaltungen beauftragt und hierfür verantwortlich gewesen. Es habe sich hierbei um den ersten N GmbH- Mitarbeiteritag am 08.11.2012 und die aufwändige Führungskräfteklausur am 15.11.2012 gehandelt. Zudem habe eine Medienkampagne rund um die Neufahrzeuge der T-Bahn, welche als „Die Himmelstreppe“ angekündigt und beworben worden sei. Nicht näher erwähnt werden müsse, dass außerdem das Ende der Sommersaison medial interessant aufgenommen wurde.

Diese Gesamtumstände (bereits erfolgte Meldungen und zeitlich konzentrierte Veranstaltungen sowie Tätigkeiten) hätten nun dazu geführt, dass die Mitarbeiterin eine bereits erfolgte Meldung betreffend die Y GmbH vermeint und das Schreiben vom 24.10.2012 als reine Informationsweiterleitung abgelegt habe.

Wie jedoch durch die Einleitung der beiden Verwaltungsstrafverfahren am 11.12.2012 bekannt worden sei, sei sie einem bedauerlichen Irrtum unterlegen.

Bei der Mitarbeiterin handle es sich um eine äußerst zuverlässige und geschätzte Mitarbeiterin sowie Pressesprecherin, der ein Missgeschick, wie das gegenständliche, noch niemals zuvor passiert sei. Sie habe bis dato sämtliche Fristen und Termine pflichtgemäß, zuverlässig und äußerst sorgfältig erfüllt. Laufende Kontrollen hinsichtlich der Ausführung ihrer Tätigkeit durch den Beschuldigten oder den zweiten Geschäftsführer hätten nie Bemängelungen aufkommen lassen.

Die Mitarbeiterin habe durch ein Missgeschick bzw. einen Irrtum die Meldung für die Y GmbH übersehen, wobei nochmalig festgehalten werde, dass hinsichtlich sämtlicher anderen Gesellschaften, eine Meldung fristgerecht erfolgt sei.

Ungeachtet dessen sei anzuführen, dass die Y GmbH keine Förderungen an Medieninhaber eines periodischen Mediums erteile und zudem im gegenständlichen Zeitraum keine Schaltungen gemäß § 2 MedKF-TG getätigt habe. Die versäumte Meldung gemäß § 2 und § 4 MedKF-TG stelle sohin eine Leermeldung bzw. Nullmeldung dar. Eine nachträgliche Meldung war zwar angestrebt, dies sei aber bekanntlich nicht mehr möglich gewesen, da die geforderte Meldung ausschließlich über ein Web-Interface erfolgen könne und dieses bereits seitens der Behörde geschlossen worden sei.

Aus diesem Grund sei ein Antrag auf Wiedereinsetzung gestellt worden, der bekanntlich mit Bescheid vom 28.02.2013, KOA 13.500/13-026, zurückgewiesen worden sei.

Wie bereits ausgeführt worden sei, sei die gegenständliche Meldung auf Grund eines Missgeschickes verabsäumt worden. Dies werde sehr bedauert. Die Behörde werde jedoch ersucht, zu erwägen, dass die Meldungen der anderen Gesellschaften für diesen Zeitraum fristgerecht erfolgt seien, die gegenständliche versäumte Meldung eine Leermeldung dargestellt habe und das MedKF-TG erst mit 01.07.2012 in Kraft getreten sei, sodass folglich der gegenständliche Zeitraum die erste Meldungsperiode umfasst habe. Die Mitarbeiterin habe sich als gewissenhafte Mitarbeiterin ausgezeichnet, weshalb eine erweiterte Kontrolle durch den Beschuldigten oder den zweiten Geschäftsführer nicht angezeigt gewesen sei. Weder er noch der zweite Geschäftsführer hätten auch nur vermuten können, dass die gegenständliche Meldung nicht getätigt werde.

Es sei aber auf Grund dieses Vorfalles gemeinschaftlich beschlossen worden, dass für die nächsten Zeiträume eine vermehrte Überprüfung erfolgen werde.

Zum Beweis des Vorbringens werde auf die im Akt aufliegende eidesstattliche Erklärung der Mitarbeiterin verwiesen.

Der Beschuldigte stellt daher den Antrag, die KommAustria wolle das Strafverfahren gemäß § 45 VStG einstellen, in eventu von einer Bestrafung – allenfalls unter dem Ausspruch einer Abmahnung – gemäß § 21 VStG absehen.

2. Entscheidungsrelevanter Sachverhalt

Die Y GmbH ist eine beim Landesgericht Wiener Neustadt eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in der Gemeinde P und mit einem Stammkapital von EUR 4.945.000,--. Hauptgesellschafterin ist die C GmbH. Diese steht im Alleineigentum der M GmbH, welche im Eigentum des Landes Niederösterreich steht. Der Beschuldigte ist einer von insgesamt zwei handelsrechtlichen Geschäftsführern der Y GmbH.

Am 21.03.2012 hat der Rechnungshof des Bundes auf Grundlage seiner Verpflichtung gemäß § 1 Abs. 3 BVG Medienkooperation und Medienförderung (BVG MedKF-T) der KommAustria eine Liste mit ihm bekannten, seiner Kontrolle unterliegenden Rechtsträgern übermittelt (GZ 200.093/013 1A4/12). Die Y GmbH ist auf dieser Liste angeführt.

Die KommAustria hat die Y GmbH mit Schreiben vom 25.04.2012, KOA 13.200/12 001, über deren Bekanntgabepflichten nach dem MedKF-TG informiert und ihr deren Zugangsdaten für die Webschnittstelle übermittelt, über die die Bekanntgaben vorgenommen werden müssen. Das Schreiben ist der Y GmbH am 30.04.2012 zugestellt worden. Die Zustellung ist durch Übernahme des Schreibens am 30.04.2012 ausgewiesen.

Das MedKF-TG ist am 01.07.2012 in Kraft getreten. Von 01. bis 15.10.2012 hat die erste Meldephase nach dem Gesetz stattgefunden. Bekanntzugeben waren Daten betreffend das 3. Quartal des Jahres 2012.

Die Y GmbH hat in der Meldefrist von 01.10.2012 bis 15.10.2012 keine Bekanntgaben in der Webschnittstelle vorgenommen. Mit Schreiben vom 24.10.2012, KOA 3.250/12-001, hat die KommAustria der Y GmbH eine Nachfrist von vier Wochen für die Bekanntgaben gesetzt. Das Mahnschreiben wurde der Y GmbH, zu Händen DI Gerhard Stindl zugestellt. Die Zustellung ist durch Übernahme des Schreibens am 29.10.2012 ausgewiesen. Auch in der Nachfrist, die der Y GmbH von der KommAustria gesetzt worden ist, dh. bis 26.11.2012, sind keine Bekanntgaben erfolgt.

Die Y GmbH hat im 3. Quartal des Jahres 2012 keine Aufträge iSv § 2 Abs. 1 MedKF-TG erteilt und keine Förderungen iSv § 4 Abs. 1 MedKF-TG zugesagt, die ein Ausmaß erreicht haben, das eine genaue Dateneingabe erforderlich gemacht hätte. Die Y GmbH hätte sog. „Leermeldungen“ abgeben müssen.

In den Meldefristen für das 4. Quartal 2012 und das 1. Quartal 2013 wurden von der Y GmbH jeweils fristgerechte Bekanntgaben über die Webschnittstelle vorgenommen.

Die KommAustria geht von einem monatlichen Bruttoeinkommen des Beschuldigten von EUR 5.337,-- aus.

3. Beweiswürdigung

Die Feststellungen zur Y GmbH, zur C GmbH und zur M GmbH sowie zur Funktion des Beschuldigten bei der Y GmbH beruhen auf dem offenen Firmenbuch. Die Verantwortlichkeit des Beschuldigten als einem der Geschäftsführer der Y GmbH für die Einhaltung der Regelungen des MedKF-TG durch die Y GmbH wurde von diesem nicht bestritten.

Die Feststellungen zur Zustellung des Schreibens vom 25.04.2012, KOA 13.200/12-001, und des Schreibens vom 24.10.2012, mit dem die Nachfrist gesetzt wurde, KOA 13.250/12-001, ergeben sich aus den entsprechenden Zustellnachweisen in den Akten der KommAustria.

Die Feststellung zur Unterlassung der Bekanntgabe innerhalb der dafür vorgesehenen Fristen und zur fristgerechten Vornahme der Bekanntgaben betreffend das 4. Quartal des Jahres 2012 beruhen auf den – auch für den Beschuldigten einsehbaren – Aufzeichnungen in der Webschnittstelle.

Die Feststellung, dass für das 3. Quartal 2012 sog. „Leermeldungen“ abzugeben gewesen wären, ergibt sich aus dem glaubwürdigen Vorbringen des Beschuldigten.

Die Feststellung zum monatlichen Einkommen des Beschuldigten beruht auf einer Schätzung der KommAustria. Bei dieser Schätzung hat sich die KommAustria an Datensätzen der Statistik Austria aus dem für den Rechnungshof erstellten Allgemeinen Einkommensbericht 2012 gemäß dem Bezügebegrenzungsgesetz orientiert.

4. Rechtliche Beurteilung

4.1. Zuständigkeit der Behörde/Rechtsgrundlagen

Nach § 1 Abs. 3 des Bundesgesetzes über die Einrichtung einer Kommunikationsbehörde Austria („KommAustria“) und eines Bundeskommunikationssenates (KommAustria-Gesetz – KOG, BGBl. I Nr. 32/2001 idF BGBl. I Nr. 125/2011) ist die KommAustria für die Kontrolle der Einhaltung der Bekanntgabepflichten in Bezug auf Medienkooperationen, Werbeaufträge und Förderungen nach Maßgabe bundesgesetzlicher Vorschriften zuständig. Die „Wahrnehmung der Aufgaben nach dem MedKF-TG, BGBl. I Nr. 125/2011“ zählt demgemäß nach § 2 Abs. 1 Z 12 KOG zu den Aufgaben der KommAustria.

Gemäß § 5 Abs. 1 MedKF-TG begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit Geldstrafe bis zu 20.000 Euro, im Wiederholungsfall mit einer Geldstrafe bis zu 60.000 Euro, zu bestrafen, wer seiner Bekanntgabepflicht gemäß § 2 oder § 4 bis zu dem in § 2 Abs. 3 genannten Zeitpunkt nicht nachkommt und auch die Nachfrist gemäß § 3 Abs. 2 ungenutzt verstreichen lässt.

4.2. Zum objektiven Tatbestand – Verletzung des § 5 Abs. 1 MedKF-TG

Auf Grund der Ergebnisse des Ermittlungsverfahrens steht fest, dass die Y GmbH von den Bekanntgabepflichten nach § 2 und nach § 4 MedKF-TG betroffen ist und diesen in Bezug auf das 3. Quartal 2012 nicht fristgerecht nachgekommen ist.

§ 5 Abs. 1 MedKF-TG lautet:

„Verwaltungsstrafe

§ 5. (1) Wer seiner Bekanntgabepflicht gemäß § 2 oder § 4 bis zu dem in § 2 Abs. 3 genannten Zeitpunkt nicht nachkommt und auch die Nachfrist gemäß § 3 Abs. 2 ungenutzt verstreichen lässt, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe bis zu 20 000 Euro, im Wiederholungsfall mit einer Geldstrafe bis zu 60 000 Euro zu bestrafen.“

Die maßgeblichen Regelungen der §§ 2, 3 und 4 MedKF-TG lauten:

„Bekanntgabepflicht bei Aufträgen

§ 2. (1) Zu dem in § 1 genannten Zweck haben die in Art. 126b Abs. 1, 2 und 3, Art. 126c, Art. 127 Abs. 1, 3 und 4, Art. 127a Abs. 1, 3, 4 und 9 und Art. 127b Abs. 1 des Bundes-Verfassungsgesetzes – B VG, BGBl. Nr. 1/1930, angeführten sowie sonstige durch Gesetz der Rechnungshofkontrolle unterworfenen Rechtsträger für sämtliche entweder direkt oder unter Vermittlung über Dritte erteilten Aufträge

1. über (audiovisuelle) kommerzielle Kommunikation gemäß § 1a Z 6 des ORF-Gesetzes – ORF G, BGBl. I Nr. 83/2001, § 2 Z 2 des Audiovisuelle Mediendienste-Gesetzes – AMD G, BGBl. I Nr. 84/2001, und Werbung und

Patronanz gemäß § 19 Abs. 1 und 5 des Privatradiogesetzes – PrR G, BGBl. I Nr. 20/2001, sowie über Beiträge im Dienste der Öffentlichkeit im Inhaltsangebot des ORF (§ 14 Abs. 9 ORF-G) oder in Hörfunkprogrammen nach dem PrR-G oder in audiovisuellen Mediendiensten nach dem AMD-G und

2. über entgeltliche Veröffentlichungen gemäß § 26 MedienG an Medieninhaber eines periodischen Druckwerks oder sonst an Medieninhaber eines periodischen elektronischen Mediums

den Namen des jeweiligen periodischen Mediums, in dem - mit Ausnahme der Fälle des Abs 4 -Veröffentlichungen vorgenommen wurden, sowie die Gesamthöhe des jeweils innerhalb für die innerhalb eines Quartals erfolgten Veröffentlichungen (Z 1 und 2) zu leistenden Entgelts nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen bekanntzugeben. Für die nach Z 2 erfassten periodischen Druckwerke bezieht sich die Bekanntgabepflicht auch auf entgeltliche Veröffentlichungen in den dem periodischen Druckwerk angefügten Beilagen oder Sondertitel.

(2) ...

(3) Die Bekanntgabe des Auftraggebers, des Namens des periodischen Mediums und der Gesamthöhe des geleisteten Entgelts für Veröffentlichungen in dem jeweiligen periodischen Medium hat durch die dazu Verpflichteten elektronisch im Wege einer Webschnittstelle (Web-Interfaces) an die KommAustria zu erfolgen. Die Bekanntgabe hat quartalsweise jeweils innerhalb von zwei Wochen gerechnet ab dem Ende eines Quartals zu erfolgen. Die Veröffentlichung dieser Daten durch die KommAustria bestimmt sich nach § 3 Abs. 3.

(4) Wurden für einen Rechtsträger keine Aufträge im Sinne des Abs. 1 im jeweils maßgeblichen Quartal durchgeführt oder beträgt die Gesamthöhe des Entgelts der von einem Medieninhaber eines periodischen Mediums durchgeführten Aufträge nicht mehr als 5000 Euro im jeweiligen Quartal, so ist dies im Wege der Webschnittstelle (Abs. 3) innerhalb der in Abs. 3 genannten Frist gesondert bekanntzugeben. Die Veröffentlichung dieser Information durch die KommAustria richtet sich nach § 3 Abs. 3.

(5) Das geleistete Entgelt ist jeweils als Nettoentgelt anzugeben. Bei Tausch- oder tauschähnlichen Geschäften ist der gemeine Wert anzugeben. Für die Bekanntgabepflicht maßgeblich ist jeweils der Zeitpunkt der Leistungserbringung.“

„Verfahren und Details zur Veröffentlichung

§ 3. (1) ...

(2) Wird innerhalb der in § 2 Abs. 3 genannten Frist von einem Rechtsträger weder eine Bekanntgabe über erteilte Aufträge vorgenommen noch eine Bekanntgabe veranlasst, dass keine Bekanntgabepflicht besteht, so ist dem betreffenden Rechtsträger von der KommAustria eine Nachfrist von vier Wochen zu setzen.

(3) – (6) ...“

„Bekanntgabepflicht und Veröffentlichung von Förderungen und Programmengelt

§ 4. (1) Zusätzlich zu den Bekanntgabepflichten nach § 2 Abs. 1 haben die dort angeführten Rechtsträger für an Medieninhaber eines periodischen Mediums gewährte Förderungen

1. aus den Fonds gemäß § 29 und § 30 des KommAustria-Gesetzes – KOG, BGBl. I Nr. 32/2001,

2. nach dem Presseförderungsgesetz 2004 – PresseFG 2004, BGBl. I Nr. 136/2003,

3. nach Abschnitt II des Publizistikförderungsgesetzes 1984 – PubFG, BGBl. Nr. 369/1984, sowie

4. die mit den in Z 1 bis 3 angeführten Fördermaßnahmen insofern inhaltlich vergleichbar sind, als insbesondere die inhaltliche Gestaltung, Herstellung oder Verbreitung eines periodischen Druckwerks oder die inhaltliche Gestaltung und Ausstrahlung oder Abrufbarkeit eines periodischen elektronischen Mediums gefördert werden,

den Namen des Förderungsempfängers und die Gesamtsumme der jeweils innerhalb eines Quartals gewährten Förderungen bekanntzugeben. Maßgeblich ist die Zusage der Förderung, wobei nachträgliche Änderungen nicht zu berücksichtigen sind. § 2 Abs. 3 und 4 sowie § 3 sind sinngemäß anzuwenden.

(2) Wurden von einem Rechtsträger keine Förderungen im Sinne des Abs. 1 im jeweils maßgeblichen Zeitraum vergeben oder beträgt die Gesamthöhe der Förderung an einen Medieninhaber nicht mehr als 5 000 Euro im entsprechenden Quartal, so ist dies im Wege der Webschnittstelle (§ 2 Abs. 3) gesondert bekanntzugeben.

(3) ...“

Die Bekanntgabepflichten gemäß §§ 2 und 4 MedKF-TG betreffen nach § 2 Abs. 1 MedKF-TG sämtliche Rechtsträger, die unter der Kontrolle des Rechnungshofes stehen. Das Gesetz trifft keine Unterscheidung

dahingehend, ob ein Rechtsträger tatsächlich Werbeaufträge verteilt, Medienkooperationen eingetht oder Förderungen zusagt, oder ob er dazu überhaupt befugt oder in der Lage ist.

Die Y GmbH steht zu rund 89% im Eigentum der C GmbH (Stammeinlage von EUR 4.420,000 von insgesamt EUR 4.945,000 an Kapital). Diese wiederum steht zu 100% im Eigentum der M GmbH, welche zu 100% im Eigentum des Landes Niederösterreich steht. Die M GmbH steht gemäß Art. 127 Abs. 3 B-VG, wonach der Rechnungshof u.a. die Gebarung von Unternehmungen prüfen darf, an denen ein Land allein jedenfalls mit mindestens 50 % des Stamm-, Grund- oder Eigenkapitals beteiligt ist oder die ein Land allein oder gemeinsam mit anderen solchen Rechtsträgern betreibt oder durch finanzielle oder sonstige wirtschaftliche oder organisatorische Maßnahmen tatsächlich beherrscht, unter der Kontrolle des Rechnungshofes. Nach Art. 127 Abs. 3 B-VG erstreckt sich die Prüfständigkeit des Rechnungshofes auch auf Unternehmungen jeder weiteren Stufe, bei denen diese Voraussetzungen vorliegen. Diese Regelung bezieht sich also auf Unternehmungen, an denen ein Land keine unmittelbare Beteiligung hält, dh auf Tochter- und Enkelunternehmen kontrollunterworfenen Rechtsträger (s VfSlg. 11.989/1989, 12.225/1989; vgl auch die sonstigen Nachweise bei *Kroneder-Partisch*, in: Korinek/Holoubek [Hrsg.], Österreichisches Bundesverfassungsrecht, Art. 126b, 4. EL 2001, Rz 24). Die Kontrollunterworfenheit der Y GmbH ergibt sich – mittelbar – aus der Beteiligung des Landes Niederösterreich an der M GmbH. Davon ausgehend ist die Y GmbH gemäß § 2 Abs. 1 MedKF-TG auch zur Bekanntgabe von Daten gemäß § 2 und gemäß § 4 MedKF-TG verpflichtet.

Der Beschuldigte hat es unterlassen, die Bekanntgaben an die KommAustria, zu denen die Y GmbH verpflichtet ist, innerhalb der zweiwöchigen Frist gemäß § 2 Abs. 3 MedKF-TG sowie innerhalb der der Y GmbH gesetzten Nachfrist gemäß § 3 Abs. 2 MedKF-TG – dh bis zum 26.11.2012, im Wege der dafür auf der Homepage der KommAustria bzw. der RTR-GmbH unter www.rtr.at eingerichteten Webschnittstelle vorzunehmen. Konkret hätten sowohl in Bezug auf Werbeaufträge und Medienkooperationen als auch in Bezug auf Förderungen sog. „Leermeldungen“ iSv § 2 Abs. 4 und § 4 Abs. 2 MedKF-TG abgegeben werden müssen.

Das Tatbild nach § 5 Abs. 1 MedKF-TG besteht in der nicht fristgerechten und damit nicht rechtzeitigen Erfüllung der Bekanntgabepflichten gemäß § 2 oder § 4 MedKF-TG. Die Tat ist mit Ablauf der Frist vollendet. Es handelt sich um ein Unterlassungsdelikt mit der Wirkung eines Zustandsdelikts.

Angesichts des festgestellten Sachverhaltes ist der Tatbestand des § 5 Abs. 1 MedKF-TG sowohl hinsichtlich der Bekanntgabepflicht nach § 2 als auch hinsichtlich der Bekanntgabepflicht nach § 4 MedKF-TG in objektiver Hinsicht erfüllt.

Im vorliegenden Fall dauerte die Frist für die Bekanntgaben von 1.10.2012 bis zum Ende der Nachfrist, die der Y GmbH von der KommAustria gesetzt wurde, am 26.11.2012. Mit Ablauf des 26.11.2012 war die Tat vollendet.

4.3. Zur strafrechtlichen Verantwortlichkeit des Beschuldigten

Gemäß § 9 Abs. 1 VStG ist für die Einhaltung der Verwaltungsvorschriften durch juristische Personen oder eingetragene Personengesellschaften, sofern die Verwaltungsvorschriften nicht anderes bestimmen und soweit nicht verantwortliche Beauftragte nach § 9 Abs. 2 VStG bestellt sind, strafrechtlich verantwortlich, wer zur Vertretung nach außen berufen ist.

Der Beschuldigte war im Tatzeitraum einer von zwei handelsrechtlichen Geschäftsführern der Y GmbH. Der Beschuldigte war daher zur Vertretung der Y GmbH nach außen berufen. Dass ein weiterer handelsrechtlicher Geschäftsführer bestellt war, vermag an der Verantwortlichkeit des Beschuldigten nichts zu ändern (s VwGH 20.06.2011, 2011/09/0106). Ein verantwortlicher Beauftragter nach § 9 Abs. 2 oder Abs. 3 VStG war nicht bestellt. Der Beschuldigte war daher für die Einhaltung der Verpflichtungen der Y GmbH nach dem MedKF-TG verwaltungsstrafrechtlich verantwortlich.

4.4. Zum Verschulden des Beschuldigten

Zur Erfüllung der subjektiven Tatseite muss die Verwaltungsübertretung dem Beschuldigten auch vorzuwerfen sein. Hierbei ist zunächst zu prüfen, ob die Verwaltungsübertretung gemäß § 5 Abs. 1 MedKF-TG als Erfolgsdelikt oder als Ungehorsamsdelikt zu qualifizieren ist.

Gemäß § 5 Abs. 1 VStG genügt, wenn eine Verwaltungsvorschrift über das Verschulden nicht anderes bestimmt, zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten. Fahrlässigkeit ist bei Zuwiderhandeln gegen ein Verbot oder bei Nichtbefolgung eines Gebotes dann ohne weiteres anzunehmen, wenn zum Tatbestand einer Verwaltungsübertretung der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört und der Täter nicht glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft.

Bei Ungehorsamsdelikten besteht das Tatbild in einem bloßen Verhalten ohne Merkmal eines Erfolges. Was die

innere Tatseite anlangt, ist somit zunächst festzuhalten, dass es sich bei den vorgeworfenen Verstößen gegen § 5 Abs. 1 iVm § 2 und § 5 Abs. 1 iVm § 4 MedKF-TG um Ungehorsamsdelikte handelt, weil weder der Eintritt eines Schadens noch einer Gefahr vorausgesetzt ist und nichts über das Verschulden bestimmt wird. Bei Ungehorsamsdelikten verlangt die in § 5 Abs. 1 zweiter Satz VStG verankerte widerlegliche Schuldvermutung zu Lasten des Täters, dass dieser von sich aus sein mangelndes Verschulden glaubhaft zu machen hat. Das bedeutet aber, dass der Beschuldigte alles initiativ darzulegen hat, was für seine Entlastung spricht. Dazu bedarf es etwa der Darlegung, dass er im Betrieb ein wirksames Kontrollsystem eingerichtet hat, sodass er unter den vorhersehbaren Verhältnissen mit gutem Grund die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften erwarten konnte (vgl. VwGH 27.04.2011, 2010/08/0172, mwN). Dabei genügt es nicht, ein derartiges Kontrollsystem abstrakt zu umschreiben. Vielmehr muss ausgeführt werden, wie das Kontrollsystem im Einzelnen funktionieren hätte sollen (VwGH 10.10.2004, 2004/02/0269), wobei es insbesondere nicht ausreicht, Mitarbeitern Belehrungen oder Dienstanweisungen über die einzuhaltenden Rechtsvorschriften zu erteilen, ohne deren tatsächliche Einhaltung auch zu kontrollieren (vgl. VwGH 04.07.2000, 2000/11/0123; 25.02.2010, 2008/09/0224). Kontrollen müssen zudem dazu geeignet sein, Verstöße von vornherein zu verhindern und nicht nur, diese nachträglich festzustellen (VwGH 16.02.2011, 2011/08/0004). Von einem Beschuldigten muss dabei im Einzelnen dargelegt werden, wann, wie oft, auf welche Weise und von wem Kontrollen vorgenommen worden sind (VwGH 30.09.2010, 2009/03/0171 mwN). Ein Vorbringen, wonach „regelmäßig“ kontrolliert worden sei, reicht nicht aus (30.09.2010, VwGH 2009/03/0171). Abgesehen davon muss dargelegt werden, wieso – trotz Vorliegens eines funktionierenden Kontrollsystems – die Übertretung nicht verhindert werden konnte. Gelingt es einem Beschuldigten nicht, das Vorliegen eines wirksamen Kontrollsystems nachzuweisen, ist er selbst dann strafbar, wenn die Verstöße ohne sein Wissen und ohne seinen Willen begangen worden sind (VwGH 14.06.2012, 2009/10/0080).

Der Beschuldigte hat ausgeführt, dass eine bestimmte Mitarbeiterin angehalten war, die Meldungen für mehrere Gesellschaften vorzunehmen. Die Arbeit dieser Mitarbeiterin sei auch „laufend“ nachkontrolliert worden, wobei es niemals Anlass zu „Bemängelungen“ gegeben hätte. Auf Grund der irrtümlichen Annahme der Mitarbeiterin, alle Meldungen, für die sie zuständig sei, bereits abgegeben zu haben – gemeinsam mit hohem Arbeitsaufwand auf Grund zweier interner Veranstaltungen, einer Medienkampagne und des Endes der Sommersaison zu dieser Zeit – sei die Meldung für die Y GmbH übersehen worden. Für sämtliche anderen Gesellschaften, für die die Mitarbeiterin zuständig war, wären die Meldungen fristgerecht abgegeben worden. Da sich die zuständige Mitarbeiterin durch Sorgfalt, Gewissenhaftigkeit und Pflichtbewusstsein auszeichne, sei eine erweiterte Kontrolle durch den Beschuldigten nicht angezeigt gewesen. Man hätte nicht einmal vermuten können, dass die Meldung nicht getätigt werde. Für die nächsten Zeiträume werde aber eine vermehrte Überprüfung erfolgen.

Mit diesem Vorbringen vermag der Beschuldigte das Vorliegen eines wirksamen Kontrollsystems, das es ihm erlaubt hätte, die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften zu erwarten, nicht nachzuweisen. Ausgehend von der oben dargelegten Judikatur des VwGH reicht es zur Bescheinigung eines wirksamen Kontrollsystems nicht aus, wenn ausgeführt wird, dass „laufende“ Kontrollen vorgenommen worden seien, die niemals Anlass zu Beanstandungen gegeben hätten. Vielmehr muss genau vorgebracht werden, wann, wie oft und auf welche Weise Überprüfungen durchgeführt werden. Daran kann auch der Umstand, dass der Verstoß auf Grund der hohen Arbeitsbelastung der zuständigen Mitarbeiterin im maßgeblichen Zeitraum erfolgt ist, nichts ändern. Der Beschuldigte hätte vielmehr eigens dartun müssen, dass und welche Maßnahmen getroffen wurden, um derartige Versehen – insbesondere auch in Zeiten hoher Arbeitsbelastung – hintanzuhalten (vgl. VwGH 17.12.2009, 2009/07/0172). Dass die zuständige Mitarbeiterin ihre Arbeit stets zuverlässig, pflichtgemäß und sorgfältig durchgeführt hat, kann insofern nur dazu führen, dass dem Beschuldigten kein Auswahlverschulden anzulasten ist. Dieser Umstand entbindet ihn aber nicht von der Verpflichtung, ein wirksames begleitendes Kontrollsystem einzurichten, um Verstöße von vornherein zu verhindern bzw. dessen Vorliegen darzutun, um sein mangelndes Verschulden am Fristversäumnis durch die Y GmbH nachzuweisen (vgl. VwGH 16.02.2011, 2011/08/0004). Der Beschuldigte hat auch sonst keine Angaben gemacht, die darauf schließen lassen können, dass hinreichende Vorkehrungen für die Einhaltung der Verpflichtungen der Y GmbH gemäß § 2 und § 4 MedKF-TG getroffen worden wären.

Das Vorbringen des Beschuldigten ist somit insgesamt nicht geeignet, die Schuldvermutung gemäß § 5 Abs. 1 zweiter Satz VStG zu widerlegen.

Der Beschuldigte hat jedenfalls fahrlässig die Verwaltungsübertretungen nach § 5 Abs. 1 iVm § 2 Abs. 1, 4 sowie nach § 5 Abs. 1 iVm § 4 Abs. 1, 2 MedKF-TG, jeweils iVm § 9 Abs. 1 VStG begangen.

4.5. Strafbemessung

Grundlage für die Bemessung der Strafe ist gemäß § 19 Abs. 1 VStG stets das Ausmaß der mit der Tat

verbundenen Schädigung oder Gefährdung derjenigen Interessen, deren Schutz die Strafdrohung dient, und der Umstand, inwieweit die Tat sonst nachteilige Folgen nach sich gezogen hat. Dabei kommt es nicht auf die Wertigkeit des geschützten Rechtsgutes (diese findet ihren Ausdruck bereits in der Höhe des gesetzlichen Strafrahmens), sondern auf das Ausmaß seiner Beeinträchtigung an (VwGH 02.10.2012, 2011/21/0259 mwN). Gemäß § 19 Abs. 2 VStG sind im ordentlichen Verfahren (§§ 40 bis 46) überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die §§ 32 bis 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens-, Vermögens- und Familienverhältnisse des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Gemäß § 21 Abs. 1 VStG kann die Behörde ohne weiteres Verfahren von der Verhängung einer Strafe absehen, wenn das Verschulden des Beschuldigten geringfügig ist und die Folgen der Übertretung unbedeutend sind. Sie kann den Beschuldigten jedoch gleichzeitig unter Hinweis auf die Rechtswidrigkeit seines Verhaltens mit Bescheid ermahnen, sofern dies erforderlich ist, um den Beschuldigten von weiteren strafbaren Handlungen gleicher Art abzuhalten.

Voraussetzung für die Anwendung des § 21 Abs. 1 VStG ist das kumulative Vorliegen beider in dieser Gesetzesstelle genannten Kriterien, nämlich ein geringfügiges Verschulden und lediglich unbedeutende Folgen. Von geringem Verschulden iSd § 21 VStG ist jedoch nur dann zu sprechen, wenn das tatbildmäßige Verhalten des Täters hinter dem in der betreffenden Strafdrohung typisierten Unrechtsgehalt und Schuldgehalt erheblich zurückbleibt (vgl. VwGH 16.09.2010, 2010/09/0141).

Im vorliegenden Fall tritt das tatbildmäßige Verhalten nicht erheblich hinter dem in der betreffenden Strafdrohung typisierten Unrechts- und Schuldgehalt zurück. Der Zweck des § 5 Abs. 1 MedKF-TG besteht gerade darin, das Ziel der umfassenden Transparenz sicherzustellen und die vollständige Unterlassung von Bekanntgaben gemäß § 2 und § 4 MedKF-TG zu verhindern. Die Regelung bezweckt, sicherzustellen, dass die jeweils erforderlichen Bekanntgaben – also Dateneingaben oder Leermeldungen – durchgeführt werden. Die Unterlassung der vorgeschriebenen Bekanntgaben beeinträchtigt unmittelbar diesen Schutzzweck und kann daher nicht als unbedeutend qualifiziert werden. Die Unterlassung von Bekanntgaben stellt somit einen typischen Fall einer Verletzung des § 5 Abs. 1 MedKF-TG dar. Das Verhalten des Beschuldigten beeinträchtigt diesen Zweck somit nicht nur unerheblich. Vielmehr liegt ein typischer Fall einer Verletzung des § 5 Abs. 1 MedKF-TG vor. Dem Beschuldigten ist zudem nicht gelungen, ein (grundsätzlich) funktionierendes Kontrollsystem, durch welches die Einhaltung der einschlägigen Verwaltungsvorschriften jederzeit sichergestellt werden kann, glaubhaft zu machen, sodass nicht von einem geringfügigen Verschulden iSd § 21 VStG gesprochen werden kann (VwGH 27.6.2007, 2005/03/0166 mwN). Abgesehen davon ist der Beschuldigte durch das Mahnschreiben – das der Y GmbH nachweislich auch zugestellt worden ist – auf die Versäumung der Bekanntgabepflichten hingewiesen worden. Ein Absehen von der Strafe gemäß § 21 Abs. 1 VStG ist somit ausgeschlossen. Andere Strafausschlussgründe liegen ebenfalls nicht vor. Die Behörde konnte daher nicht von der Verhängung einer Strafe gemäß § 21 Abs. 1 VStG absehen.

Die Einkommens-, Vermögens- und Familienverhältnisse des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen. Dass der Beschuldigte über seine Einkommensverhältnisse keine Angaben gemacht hat, kann nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes von der gesetzlich zwingend vorgeschriebenen Berücksichtigung dieser Verhältnisse (§ 19 Abs. 2 VStG) nicht entbinden. Die Behörde ist vielmehr gehalten, eine Schätzung des Einkommens vorzunehmen (VwGH 31.01.2012, 2009/05/0123 mwN). Bei dieser Schätzung kann – in Ermangelung näherer Informationen – von einem Durchschnittseinkommen ausgegangen werden (VwGH 18.11.2011, 2011/02/0322 mwN). Der Beschuldigte hat es in diesem Fall seiner unterlassenen Mitwirkung zuzuschreiben, sollte die Behörde bei dieser Einschätzung zum Nachteil des Beschuldigten Umstände unberücksichtigt gelassen haben, die ohne seine Mitwirkung der Behörde nicht zur Kenntnis gelangen konnten (VwGH 27.04.2000, 98/10/0003 mwN). Eine solche Schätzung verlangt, dass deren Grundlagen konkret und nachvollziehbar (auch ziffernmäßig) in Anschlag gebracht und daraus schlüssig die monatliche Einkommenssituation abgeleitet wird (VwGH 31.01.2012, 2009/05/0123).

Die KommAustria geht davon aus, dass der Beschuldigte in seiner Funktion als hauptberuflich tätiger Geschäftsführer der Y-Bahn jedenfalls über ein Bruttojahreseinkommen in Höhe von EUR 74.718,- verfügt. Diese Annahme gründet sich auf den Allgemeinen Einkommensbericht 2012 gemäß dem Bezugsbegrenzungsgesetz, der von der Statistik Austria für den Rechnungshof erstellt wurde. In der Aufstellung der Bruttojahreseinkommen der unselbständig Erwerbstätigen nach Funktionen wird für Angestellte in Führender Tätigkeit für das Jahr 2011 der Betrag von EUR 74.718,- als Durchschnittseinkommen ausgewiesen. Die Tätigkeit eines Geschäftsführers einer GmbH mit einem Stammkapital von EUR 4.945.000,- ist als führende Tätigkeit zu qualifizieren. Vor diesem Hintergrund vermag die KommAustria das Einkommen des Beschuldigten einzuschätzen.

Der Strafbemessung wird daher im vorliegenden Fall ein jährliches Bruttoeinkommen in Höhe von EUR 74.718,- bzw. ein monatliches Bruttoeinkommen in Höhe von EUR 5.337,- zugrunde gelegt. Unterhalts- oder Sorgerechtigten wurden vom Beschuldigten keine angegeben.

Als strafmildernd war anzusehen, dass es sich hierbei um die bisher erste Verwaltungsübertretung dieser Art handelt und der Beschuldigte die Verwirklichung des Tatbestandes eingestanden hat. Im Übrigen hat sich auf Grund der Abgabe fristgerechter Meldungen im Zuge der Meldephase von 01.01. bis 15.01.2013 sowie von 01.04. bis 15.04.2013 gezeigt, dass bereits wirksame Maßnahmen gesetzt wurden, um zukünftige Rechtsverletzungen zu vermeiden und eine bessere Kontrolle zu gewährleisten. Zudem ist zu berücksichtigen, dass es sich bei der Meldepflicht nach dem MedKF-TG um eine gänzlich neue gesetzliche Verpflichtung der Y GmbH handelt und der Verstoß die erste Meldephase betrifft. Erschwerungsgründe liegen keine vor.

Unter Berücksichtigung des Schuldausmaßes, das angesichts der dargestellten Milderungsgründe und dem Fehlen von Erschwerungsgründen nicht wesentlich über dem im Sinne des § 21 Abs. 1 VStG umschriebenen geringfügigen Verschulden liegt, konnte mit einer Strafe von jeweils EUR 100,-, welche am untersten Ende des Strafrahmens angesiedelt ist (Höchstmaß EUR 20.000,-) das Auslangen gefunden werden. Der Strafbemessung wurde das festgestellte Einkommen des Beschuldigten zugrunde gelegt.

Wird eine Geldstrafe verhängt, so ist gemäß § 16 Abs. 1 VStG zugleich für den Fall ihrer Uneinbringlichkeit eine Ersatzfreiheitsstrafe festzusetzen. Gemäß § 16 Abs. 2 VStG darf die Ersatzfreiheitsstrafe das Höchstmaß der für die Verwaltungsübertretung angedrohten Freiheitsstrafe und, wenn keine Freiheitsstrafe angedroht und nicht anderes bestimmt ist, zwei Wochen nicht übersteigen. Eine Ersatzfreiheitsstrafe von mehr als zwei Wochen ist, wenn keine Freiheitsstrafe angedroht ist, nicht zulässig. Sie ist ohne Bedachtnahme auf § 12 VStG nach den Regeln der Strafbemessung festzusetzen. Die festgesetzte Ersatzfreiheitsstrafe von jeweils zwei Stunden erscheint der KommAustria mit Rücksicht auf die obigen Ausführungen zur Bemessung der Geldstrafe angemessen.

4.6. Kosten des Strafverfahrens

Gemäß § 64 Abs. 1 VStG ist in jedem Straferkenntnis und in jeder Entscheidung eines unabhängigen Verwaltungssenates, mit der ein Straferkenntnis bestätigt wird, auszusprechen, dass der Bestrafte einen Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens zu leisten hat. Gemäß § 64 Abs. 2 VStG ist dieser Beitrag für das Verfahren erster Instanz mit 10% der verhängten Strafe, für das Berufungsverfahren mit weiteren 20% der verhängten Strafe, mindestens jedoch mit je EUR 1,50 zu bemessen; bei Freiheitsstrafen ist zur Berechnung der Kosten ein Tag Freiheitsstrafe gleich EUR 15,- anzurechnen. Der Kostenbeitrag fließt der Gebietskörperschaft zu, die den Aufwand der Behörde zu tragen hat.

Vor diesem Hintergrund war auszusprechen, dass der Beschuldigte einen Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens in Höhe von 10% der verhängten Strafe zu leisten hat.

4.7. Haftung der Y GmbH

Gemäß § 9 Abs. 7 VStG haften juristische Personen und eingetragene Personengesellschaften sowie die in § 9 Abs. 3 VStG genannten natürlichen Personen für die über die zur Vertretung nach außen Berufenen oder über einen verantwortlichen Beauftragten verhängten Geldstrafen, sonstige in Geld bemessene Unrechtsfolgen und die Verfahrenskosten zur ungeteilten Hand. Es war daher auszusprechen, dass die Y GmbH für die über den Beschuldigten verhängten Geldstrafen zur ungeteilten Hand haftet.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

Rechtsmittelbelehrung:

Sie haben das Recht, gegen diesen Bescheid **Berufung** zu ergreifen.

Die Berufung ist innerhalb von **zwei Wochen** nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich oder mündlich bei uns einzubringen.

Wenn für die schriftliche Einbringung auch technische Übertragungsmöglichkeiten (z.B. Fernschreiber, Telefax, E-Mail) zur Verfügung stehen, ist das als Ergänzung zu unserer Anschrift angegeben. Bitte beachten Sie jedoch, dass der Absender die mit jeder Übermittlungsart verbundenen Risiken (zB Übertragungsfehler, Verlust des Schriftstückes) trägt.

Die Berufung hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, zu bezeichnen und – ausgenommen bei mündlicher Berufung – einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten.

Die Berufung hat **aufschiebende Wirkung**, das heißt, der Bescheid kann bis zur abschließenden Entscheidung nicht vollstreckt werden.

Falls Sie innerhalb der Berufungsfrist die Beigebung eines Verteidigers beantragen, so beginnt die Berufungsfrist erst mit dem Zeitpunkt der Zustellung des Bescheides über die Bestellung zum Verteidiger und des anzufechtenden Bescheides an diesen zu laufen. Wird der rechtzeitig gestellte Antrag auf Beigebung eines Verteidigers abgewiesen, so beginnt die Berufungsfrist mit der Zustellung des abweisenden Bescheides an Sie zu laufen.

Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria)

Mag. Michael Ogris
(Vorsitzender)

Zustellverfügung:

1. A, p.A. Y GmbH, per RSb (samt Erlagschein)
2. Y GmbH, per RSb.